

REGLEMENT

über die Weiterbildung des Personals der Gemeinde Schmiedrued-Walde

vom 23. Januar 2017

Der Gemeinderat Schmiedrued-Walde

*beschliesst das nachfolgende
Weiterbildungsreglement:*

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Weiterbildung von Mitarbeitenden der Gemeinde Schmiedrued-Walde.

§ 2 Begriff

¹ Als Weiterbildung gilt die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche dem Erhalt oder der Entwicklung der bereits vorhandenen beruflichen Qualifikationen dienen oder für die Übernahme neuer Funktionen notwendig sind.

§ 3 Weiterbildungsarten

¹ Als Weiterbildungen gelten insbesondere:

Berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Kongresse, Supervision, Coaching.

§ 4 Verantwortlichkeiten

¹ Die Mitarbeitenden tragen zusammen mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung für ihre berufliche und persönliche Entwicklung. Sie besprechen ihre Ziele mit der vorgesetzten Person.

² Die Vorgesetzten unterstützen die Mitarbeitenden in ihren Entwicklungsanstrengungen, indem sie regelmässig und offen Rückmeldungen zu Leistungen und Verhalten geben. Sie planen und koordinieren mit den Mitarbeitenden deren Weiterbildung.

§ 5 Angeordnete Weiterbildung

¹ Bei Vorliegen betrieblicher Gründe kann der Gemeinderat Weiterbildungen anordnen.

² Betriebliche Gründe liegen vor bei:

- a) Geplanter oder aktueller Veränderung der Aufgaben- oder Führungsstruktur;
- b) Veränderung des Auftrags der Organisationseinheit und dadurch entstehender Notwendigkeit einer Erweiterung der Fach-, Selbst- oder Sozialkompetenz;
- c) Notwendigkeit für den Erwerb von neuen Kompetenzen (z. B. bei zusätzlichen Aufgaben in anderen Bereichen) oder zur Erhaltung erworbener Kompetenzen.

³ Lehnen die Mitarbeitenden die Weiterbildung ab, sind sie durch die Vorgesetzten auf allfällige Konsequenzen hinzuweisen.

§ 6 Vereinbarungen über Weiterbildungen

¹ Weiterbildungen werden zwischen den Mitarbeitenden und deren direkten Vorgesetzten im Rahmen eines Mitarbeitendengespräches vereinbart.

² Vereinbarungen über Weiterbildungen, die eine Verpflichtungszeit gemäss § 16 nach sich ziehen, sind schriftlich abzuschliessen.

§ 7 Bewilligungen

¹ Vor Abschluss von Vereinbarungen über externe oder interne Weiterbildungen, welche eine Verpflichtungszeit nach sich ziehen, hat die vorgesetzte Person beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

§ 8 Controlling

¹ Die Vorgesetzten verfassen jährlich einen Bericht über die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu Händen des Gemeinderates. Die Weiterbildungen werden im Rechenschaftsbericht erwähnt.

2. Weiterbildungskosten und Spesen

§ 9 Spesen

¹ Die Vergütung von Spesen für die unter § 5 fallenden, angeordneten Weiterbildungen, richtet sich nach dem Spesenreglement.

§ 10 Kostenübernahme bei angeordneten Weiterbildungen

Bei angeordneten Weiterbildungen gemäss § 5 sowie bei internen Weiterbildungen übernimmt die Gemeinde die Weiterbildungskosten in vollem Umfang.

§ 11 Kostenübernahme bei Weiterbildungen in hohem Interesse der Gemeinde

¹ Bei externen Weiterbildungen in hohem Interesse der Gemeinde Schmiedrued, übernimmt die Arbeitgeberin 50 % der Weiterbildungskosten, maximal jedoch 10 % der Jahreslohnsumme.

² Weiterbildungen liegen in hohem Interesse der Gemeinde:

- a) wenn die Kompetenzerweiterung für die Aufgabenerfüllung sehr wertvoll ist und grösstenteils vom Arbeitgeber verlangt wird,
- b) wenn sie sich in hohem Mass auf die Leistung und/oder das Verhalten am Arbeitsplatz auswirken oder
- c) wenn sie für die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten beziehungsweise für die Laufbahngestaltungen der Mitarbeitenden (Zusatzqualifizierungen für die Übernahme neuer Aufgaben) notwendig sind.

§ 12 Bei Weiterbildungen im beidseitigen Interesse

¹ Bei externen Weiterbildungen in beidseitigem Interesse übernimmt die Gemeinde 25 % der Weiterbildungskosten.

² Weiterbildungen liegen in beidseitigem Interesse:

- a) wenn die Kompetenzerweiterung für die Aufgabenerfüllung für der Gemeinde sowie für die Mitarbeitenden wünschenswert ist,
- b) wenn sie sich auf die Leistungen und/oder das Verhalten am Arbeitsplatz auswirken oder
- c) wenn sie für die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten beziehungsweise für die Laufbahngestaltungen der Mitarbeitenden (Zusatzqualifizierungen für die Übernahme neuer Aufgaben) wünschenswert sind.

§ 13 Bei Teilzeitbeschäftigung

¹ Bei Mitarbeitenden mit Teilzeitbeschäftigung übernimmt die Gemeinde bei externen Weiterbildungen die nach § 11 oder § 12 festgelegten Weiterbildungskosten anteilmässig entsprechend ihrem Pensum.

² Die ausbildungsbedingten Arbeitsausfälle werden bei Teilpensen entsprechend dem Arbeitspensum angerechnet.

§ 14 Auszahlung

¹ Die Auszahlung wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt.

3. Verpflichtungszeit und Rückerstattungspflicht

§ 15 Verpflichtungszeit und Rückerstattungspflicht bei interner Weiterbildung

¹ Für interne Weiterbildungen besteht in der Regel weder eine Verpflichtungszeit noch eine Rückerstattungspflicht. Ausnahmen können in der Vereinbarung festgelegt werden. In diesen Fällen sind die §§ 16 ff. sinngemäss anwendbar.

§ 16 Rückerstattungspflicht bei externer Weiterbildung

¹ Die von der Gemeinde übernommenen Weiterbildungskosten sind bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses wie folgt rückerstattungspflichtig, wobei der Zeitpunkt der Kündigung massgebend ist, nicht derjenige des Austrittes:

- a) im 1. Jahr: 1/1
- b) im 2. Jahr: 2/3
- c) im 3. Jahr: 1/3

² Weiterbildungen, die aus mehreren Modulen bestehen, gelten als eine Weiterbildung.

§ 17 Nichtbeenden einer Weiterbildung

¹ Bei Abbruch der Weiterbildung oder bei Nichtbestehen der Abschluss- oder Diplomprüfung entscheidet der Gemeinderat über die Rückerstattung.

² Bei vollständigem oder teilweisen Verzicht auf die Rückerstattung entsteht für die Mitarbeitenden eine Verpflichtungszeit gemäss § 16.

§ 18 Kündigung vor Abschluss der Weiterbildung

¹ Bei Kündigungen durch Mitarbeitende, oder bei fristlosen Kündigungen des Gemeinderates vor Abschluss der Weiterbildung, sind sämtliche von der Gemeinde geleisteten Weiterbildungskosten zurückzuerstatten.

4. Anrechnung der Abwesenheiten

¹ Betriebsinterne sowie angeordnete Weiterbildungen werden vollumfänglich als Arbeitszeit angerechnet.

² Bei Teilpensen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten des Reglements:

Das Reglement tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

Schmiedrued-Walde, 23. Januar 2017

Der Gemeindeammann:



Mariëse Loosli

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Glauser

